

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Bezugspreis: Vierteljährlich 90 Pf., durch die Post bezogen vierteljährlich 75 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11) von Herrn Feiseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1spaltige Zeitspalte oder deren Raum mit 25 Pf. berechnet. **Schluss der Anzeigenannahme Freitags nachm. 2 Uhr.** Fernsprecher Amt Siegmars 244. — Postfachkonto Leipzig Nr. 12 558, Firma Ernst Fick, Reichenbrand.

№ 30

Sonnabend, den 26. Juli

1919

Nachstehende Verordnung des Wirtschaftsministeriums wird hiermit zur strengsten Beachtung mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß insbesondere diejenigen Lebensmittelgeschäfte, in denen der **Aleinverkauf von Zucker** betrieben wird, sofort Listen, soweit nicht gefahren, nach § 3 nachstehender Verordnung anzulegen sind. Hierbei wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die **Belleferung der Zuckerartenabschnitte nicht eher als an den darauf verzeichneten Tagen erfolgen darf**, da dies nicht allein nur strafbar ist, sondern auch die Entziehung des Handels mit Zucker zur Folge haben kann.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,
am 19. Juli 1919. **Die Gemeindevorstände.**

Anzeigepflicht

bei Veräußerung von Brotsfabriken, Bäckereien und Lebensmittelgeschäften, in denen mit Brot, Mehl oder Zucker gehandelt wird.

Auf Grund des § 12 Nr. 1 der Reichsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607/728) wird folgendes verordnet:

§ 1.
Werden Brotsfabriken, Bäckereien oder Lebensmittelgeschäfte, in denen mit Brot, Mehl oder Zucker gehandelt wird, veräußert, so ist der Veräußerer verpflichtet, Tag und Stunde der Uebergabe spätestens acht Tage vorher dem zuständigen Kommunalverband anzuzeigen.

In der Anzeige hat der Veräußerer ausdrücklich zu bestätigen, daß keine Fehlmengen an Brot, Mehl oder Zucker vorhanden sind, oder etwaige Fehlmengen aufzuklären.

§ 2.
Der zuständige Kommunalverband kann zur Übergabe einen Beamten abordnen, der die ordnungsmäßige Übergabe der Bestände an Brot, Mehl und Zucker überwacht und die Ursache etwaiger Fehlmengen feststellt. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Veräußerer und Erwerber sowie vom dem überwachenden Beamten zu vollziehen ist.

§ 3.
Die Inhaber von Lebensmittelgeschäften, in denen der Alleinverkauf von Zucker betrieben wird, haben Listen zu führen, aus denen Name und Adresse der Personen ersichtlich sein muß, die ihre Zuckeranteile zur Belleferung angemeldet haben.

§ 4.
Die Kommunalverbände sind berechtigt, weitergehende Bestimmungen zu treffen; sie können insbesondere die Vorschriften der §§ 1 bis 3 auf sonstige Lebensmittel, die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, erstrecken.

§ 5.
Zu widerhandlungen werden nach §§ 12 Ziffer 1, 17 Ziffer 2 der Reichsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607/728) bestraft.

Dresden, den 3. Juli 1919.

Wirtschaftsministerium.

Nachstehende Bekanntmachungen des Wirtschaftsministeriums — Landeslebensmittelamt — werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,
am 21. Juli 1919. **Die Gemeindevorstände.**

Höchstpreise für Frühgemüse.

Mit Wirkung vom 16. Juli 1919 ab werden im Auftrag der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerhöchstpreis	Großhandelshöchstpreis	Kleinhandelshöchstpreis
1. Erbsen	0,35	0,45 (48)	0,60 (63)
2. Bohnen			
a) grüne Bohnen (Stangen-, Buschbohnen)	0,35	0,48 (50)	0,63 (65)
b) Wachs- und Perlbohnen	0,45	0,58 (60)	0,73 (75)
c) Puff- (Saw-)bohnen	0,20	0,28 (30)	0,36 (38)
3. rote Möhren und Karotten aller Art einschl. der kleinen runden Karotten a) mit Kraut	0,15	0,21	0,29
b) ohne Kraut	0,23	0,31 (33)	0,42 (44)
4. Frühkohlrabi mit jungem Laub	0,18	0,24	0,32
5. Frühweißkohl	0,18	0,25 (26)	0,33 (34)
6. Frühwirsingkohlrabi	0,20	0,27	0,35
7. Frührotkohl	0,23	0,30 (32)	0,41 (43)
8. Frühwieseln mit Kraut	0,20	0,27 (29)	0,35 (37)
9. Frühwieseln ohne Kraut	0,30	0,37 (39)	0,48 (50)

Die in Klammern gesetzten Preise gelten für die Kommunalverbände Dresden-Stadt und -Land, Leipzig-Stadt, Chemnitz-Stadt und Plauen-Stadt.

II.
Die Erzeugerpreise unter I gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren. Sie treten an die Stelle der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst festgesetzten und veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die Groß- und Kleinhandelshöchstpreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

III.
Der Bahnversand von Möhren mit Kraut ist verboten. Soweit Möhren mit Kraut von der Erzeugerseite auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise an die Abnahmestelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist diese Beförderung bis auf weiteres zugelassen.

IV.
Die Preise unter I gelten auch für solche inländische Waren, die von außerhalb in das Gebiet des Freistaates Sachsen eingeführt werden.

V.
Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 21. Juni 1919 über Höchstpreise für Frühgemüse (Nr. 139 der Sächs. Staatszeitung vom 23. 6. 1919) gilt mit Wirkung vom 16. Juli ab als aufgehoben.

Dresden, am 10. Juli 1919.

Wirtschaftsministerium — Landeslebensmittelamt.

Richtpreise für Bienenhonig.

Nachdem zufolge Verordnung des Reichsernährungsministeriums vom 8. Mai 1919 (R.G.Bl. S. 445) die mit Verordnung vom 26. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 559) festgesetzten Höchstpreise für Honig außer Kraft getreten sind, werden für Bienenhonig auf Grund §§ 12, 15 der Reichsverordnung vom 25. September / 4. November 1915 (R.G.Bl. S. 611, 728) folgende

Richtpreise

festgesetzt:	Bei Abgabe vom Erzeuger an den Händler	4,00 das Pfund
	Händler	4,25
	Verbraucher	5,00

Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung.

Dresden, den 21. Juli 1919.

Wirtschaftsministerium — Landeslebensmittelamt.

Verbot, unreife Kartoffeln auszunehmen.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Frühkartoffelernte wird auf folgendes hingewiesen:

§ 11. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden, können nähere Anordnungen treffen.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund von § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Ein Verstoß gegen die Vorschrift, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, liegt vor, wenn Kartoffeln unreif der Erde entnommen werden, gleichgültig, ob es sich dabei um frühe, späte oder sonstwelche Kartoffeln handelt.

Dresden, den 20. Juli 1919.

Wirtschaftsministerium.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,
am 21. Juli 1919. **Die Gemeindevorstände.**

Die Abteilung für Landesaufnahme des Generalstabes des Freistaates Sachsen wird in den Sommermonaten dieses Jahres **topographische Feldarbeiten** vornehmen.

Diese Feldarbeiten sind dem Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme des Generalstabes, sowie mehreren ihm unterstellten Offizieren und Topographen übertragen worden.

Der dem vorbezeichneten Vorstande hierüber ausgestellte offene Befehl wird nachstehend unter \odot zur gehörigen Nachachtung bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird die größte Schonung der ausgestellten Signalstangen sowohl den beteiligten Grundstücksbesitzern, als auch allen Anwohnern besonders zur Pflicht gemacht.

Beschädigungen, sowie das Umwerfen oder Entfernen der Vermessungssignale werden — soweit nicht härtere Strafen im Einzelfalle eingutretten haben — mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Nr. 1121 A.

Amtshauptmannschaft.

Nr. 891 I A 19.

Öffener Befehl

für
den Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme des Generalstabes
und die ihm untergebenen Offiziere und Topographen

an
die Gemeinden, selbständigen Gutsbezirke, Grundbesitzer, Einwohner, Staats- und Gemeindebeamten im Freistaat Sachsen, die militärisch-topographische Aufnahme, ihre Nachprüfungen und Höhenmessungen
betreffend.

Die erforderlichen topographischen Feldarbeiten der Landesvermessung finden im Gebiete des Freistaates Sachsen im Jahre 1919 im Sommerhalbjahre statt und sind dem Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme des Generalstabes, sowie mehreren ihm unterstellten Offizieren und Topographen übertragen worden.

Zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens bedarf es aber der Mitwirkung der Gemeinden, der selbständigen Gutsbezirke, der Grundbesitzer, der Einwohner, sowie der Staats- und Gemeindebeamten in den genannten Landesteilen. Diese Behörden und Personen werden deshalb hierdurch aufgefordert, zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes auch ihrerseits kräftig und eifrig mitzuwirken.

Die dem Vorstande der Abteilung für Landesaufnahme, sowie den ihm unterstellten Offizieren und Topographen zu gewährenden Hilfeleistungen bestehen in folgendem:

1. Bei Befichtigung der Gegenden sind auf Verlangen Führer, welche dieselben genau kennen und sonst wohl unterrichtet sind, gegen ortsübliche Bezahlung zu stellen.

2. Bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Gemeinden dem Vorstande der Abteilung für Landesaufnahme, sowie den ihm unterstellten Offizieren und Topographen auf Verlangen Mietfahrzeuge gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütung, die sofort bar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.

3. Die Gemeinden und Beamten, welche sich im Besitze von Karten und Ausnahmen solcher Gegenden befinden, die das zu vermessende Gelände in sich fassen, werden hierdurch angewiesen, dieselben dem Vorstande der Abteilung für Landesaufnahme, sowie den ihm unterstellten Offizieren und Topographen auf Verlangen zur Einsicht und allenfalls nötigen Nachbildung mitzutellen, auch den kommandierten Topographen die erforderlichen Aufzeichnungen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich wie möglich zu geben. Grundsteuerdokumente und die dazu gehörigen Zeichnungen, sowie Menselblätter und Menselblattduplikate sind lediglich in den Diensträumen der mit ihrer Aufbewahrung betrauten Geschäftsstelle zur Einsichtnahme vorzulegen.

4. Gegen Vorgehung dieses offenen Befehls sind sowohl der Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme, als auch die genannten Offiziere und Topographen überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Diener und Burschen, die versorgungsberechtigten Offiziere auch noch für ihre Pferde, mit geeignetem Unterkommen und entsprechender Verpflegung zu versehen. Für diese Leistungen hat an den Beteiligten unmittelbar eine angemessene Bezahlung zu erfolgen. In Streitfällen ist eine Bezahlung nach ortsüblichen Sätzen von der Gemeindebehörde festzustellen.

Futtermittel für die Pferde der versorgungsberechtigten Offiziere sind nach den Sätzen des Naturalleistungsgesetzes herzugeben und werden sofort nach ortsüblichen Preisen bezahlt.

Aberhaupt wird erwartet, daß dem Vorstande der Abteilung für Landesaufnahme, den Offizieren und Topographen alle anderen Hilfeleistungen, deren sie zur Beförderung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen, gewährt werden, und es wird besonders zu den Grundbesitzern, Einwohnern und Beamten das Vertrauen gehegt, daß sie mit gewohnter Bereitwilligkeit auch diesmal zur Erleichterung des nützlichen Zweckes dieser Unternehmung beitragen werden.

Dresden, am 30. Juni 1919.

Ministerium des Innern.

Finanzministerium.

Ublig.

Ublig.

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,
am 21. Juli 1919. **Die Gemeindevorstände.**

Verkehr mit Frühkartoffeln aus der Ernte 1919 im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

§ 1. Wer aus einer Frühkartoffelanbaufläche, die größer ist als 200 qm, Frühkartoffeln erntet, hat von jedem ha seiner Anbaufläche mindestens 160 Zentner Frühkartoffeln an die Gemeindebehörde, in deren Bezirk die Anbaufläche gelegen ist, abzuliefern.

Näheres hierüber bestimmen die Gemeindebehörden.

§ 2. Frühkartoffeln dürfen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz **nur gegen Kartoffelarten von den Gemeindebehörden** verkauft werden.

Der unmittelbare Verkauf von Frühkartoffeln durch den Erzeuger an den Verbraucher ist verboten.

§ 3. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Chemnitz, am 16. Juli 1919.

943 K. V.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.